

**Reglement über die Kostenübernahme
von Kunst- und Sportschulen
durch die Schule Pfungen**

vom 1. Januar 2024

Änderungsverlauf

Version	Datum	Text	Instanzen
2024	13.11.2023	Tritt in Kraft per 1. Januar 2024	Schulpflege, Beschluss

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	4
Kunst- und Sportschulen	4
Ziel und Zweck	4
Rechtsgrundlagen.....	4
Geltungsbereich	4
Grundhaltung	4
Bedingungen Sportschule	4
Anerkannte Kunst- und Sportsschulen Kanton Zürich	4
Anerkannte Ausserkantonale Kunst- und Sportschulen.....	5
Private und ohne interkantonale Vereinbarung anerkannte Kunst- und Sportschulen	5
Bewilligungen.....	5
Wegzug.....	5
Inkraftsetzung	5

I. Allgemeines

<i>Kunst- und Sportschulen</i>	Art. 1 In der Schweiz stehen für ausgewiesene Kunst- und Sporttalente spezielle Schul- und Ausbildungsangebote zur Verfügung. Diese ermöglichen mit flexiblen Systemen, die schulische und sportliche / künstlerische Ausbildung optimal aufeinander abzustimmen.
<i>Ziel und Zweck</i>	Art. 2 Dieses Reglement regelt die Kostenbeteiligung der Schule Pfungen beim Besuch einer Kunst- oder Sportschule von Schüler:innen der Schule Pfungen.
<i>Rechtsgrundlagen</i>	Art. 3 a) Kunst- und Sportschulen Kanton Zürich b) Nachwuchsförderung: Kriterien für ausserkantonale Schulgeldzahlungen des Kantons Zürich
<i>Geltungsbereich</i>	Art. 4 Das Reglement umfasst alle in der Gemeinde Pfungen wohnhaften Schüler:innen, welche eine durch das Volksschulamt anerkannte Kunst- oder Sportschule besuchen und klärt andererseits die Kostenübernahme für alle anderen inner- und ausserkantonalen Kunst- oder Sportschulen.
<i>Grundhaltung</i>	Art. 5 Die Schule Pfungen unterstützt Kunst- und Sporttalente.
<i>Bedingungen Sportschule</i>	Art. 6 Um eine Sportschule besuchen zu können, müssen die Schüler:innen ein Aufnahmeverfahren durchlaufen und mindestens folgende Kriterien erfüllen. - Schüler:innen müssen in ihrem Sportbereich auf der für ihr Alter höchsten Ausbildungsstufe sein. Eine Kaderzugehörigkeit oder eine Swiss Olympic Talent Card ist daher die Regel. Falls aufgrund der Strukturen noch keine Karte vorhanden ist, muss von einer übergeordneten Organisation eine Empfehlung vorliegen. - Der Bedarf für ein strukturiertes Training im Umfang von mindestens zehn Stunden unter der Woche nachgewiesen werden.
<i>Anerkannte Kunst- und Sportsschulen Kanton Zürich</i>	Art. 7 Im Kanton Zürich gibt es drei anerkannte Schulen für künstlerisch oder sportlich speziell begabte Sekundarschülerinnen und Sekundarschüler. - Kunst- und Sportschule Zürich (K+S Zürich) - Kunst- und Sportschule Zürcher Oberland in Uster (KuSs ZO) - Sekundarschule in Wädenswil, Sporttalentklasse Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat die Schulplätze an diesen drei Schulen genehmigt. Die Schule Pfungen ist verpflichtet, das Schulgeld für die Talente, die an eine dieser Schulen aufgenommen wurden, zu übernehmen.

<i>Anerkannte Ausserkantonale Kunst- und Sportschulen</i>	Art. 8
	Wenn im Kanton Zürich für den entsprechenden Förderbereich kein gleichwertiges Angebot besteht, die Schüler:innen jedoch die Bedingungen für den Besuch einer Sportschule grundsätzlich erfüllt, prüft die Bildungsdirektion, ob eine Kostengutsprache für eine ausserkantonale Schulung erteilt werden kann. Grundlagen für die Kostenübernahme bilden die interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (HBV) und die Regionalen Schulabkommen (RSA 2009 und RSA EDK-Ost 2001).
	Wenn die Bildungsdirektion die Kostengutsprache erteilt, ist die Schule Pfungen verpflichtet, das gesamte Schulgeld zu übernehmen.
<i>Private und ohne interkantonale Vereinbarung anerkannte Kunst- und Sportschulen</i>	Art. 9
	Dieser Artikel regelt die Kostenübernahme von Schüler:innen welche eine private oder ohne interkantonale Vereinbarung anerkannte Kunst- und Sportschulen besuchen.
	- Private Kunst- und Sportschulen: Talent-Campus Winterthur, Swiss Olympic Partner School, Privatschule Sportschule Dürnten, etc. - Kantonale Kunst- und Sportschulen (ohne interkantonale Vereinbarung): Sportschule Frauenfeld, Thurgauer Tagesschule für Begabte in Musik Arbon, etc.
	Die Schule Pfungen übernimmt grundsätzlich 50% des von der Trägerschaft der Schule festgelegten Schulgeldes, höchstens jedoch CHF 10'000 pro Schuljahr.
	Die übrigen Kosten, insbesondere Schulwegkosten, gehen zu Lasten der Eltern.
<i>Bewilligungen</i>	Art. 10
	Eine Bewilligung durch die Schulpflege wird für ein Schuljahr erteilt und muss für das Folgejahr neu beantragt werden.
<i>Wegzug</i>	Art. 11
	Die Übernahme von Kosten entfällt bei Wechsel des Wohnortes der Schüler:innen. Über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus geleistete Schulgelder werden den Eltern in Rechnung gestellt.
<i>Inkraftsetzung</i>	Art. 12
	Dieses Reglement wurde von der Schulpflege an ihrer Sitzung vom 13. November 2023 genehmigt, und tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Der Präsident: Pascal Reith

Die Schulverwaltungsleiterin: Rahel Kruse